

Nicht beweisbare Behauptungen sind solche ehrverletzenden Äußerungen, deren Wahrheit oder Unwahrheit nicht bewiesen werden kann. Die Ahndung dieser Handlungen leitet sich aus der Verpflichtung für jeden Bürger ab, sich vorher verantwortungsbewußt zu vergewissern, ob seine (objektiv ehrverletzenden) Behauptungen oder Äußerungen über andere Bürger der Wahrheit entsprechen. Das ist notwendig, um die Interessen und die Rechte der Bürger gegen solche Menschen zu schützen, die aus Klatschsucht, Boshaftigkeit, Wichtigtuerei und ähnlichen Motiven leichtfertig ehrverletzende Behauptungen über andere äußern oder weitertragen und dadurch das Zusammenleben erheblich stören.

Verbreitet jemand über einen anderen

Bürger nicht beweisbare Behauptungen, ohne sich vorher bewußt zu vergewissern, ob seine objektiv ehrverletzenden Äußerungen der Wahrheit entsprechen, handelt er **leichtfertig**.

Wenn eine Behauptung, die leichtfertig vorgebracht wurde, nachweisbar ist, kann in der Art und Weise ihres Vorgehens und in den Motiven des Täters noch eine Beleidigung liegen. Die Beschuldigung einer anderen Person, sie habe eine Straftat begangen, stellt auch im Falle der Nichtbestätigung keine Verleumdung dar, wenn diese Angabe gegenüber Staatsorganen erfolgte. Wurde sie jedoch wider besseres Wissen getan, liegt gemäß § 228 falsche Anschuldigung vor. Erfolgt eine solche Verdächtigung gegenüber Bürgern, liegt gemäß § 138 eine Verleumdung vor.

### §139

#### Verfolgung von Beleidigungen und Verleumdungen

(1) Wer eine Beleidigung oder Verleumdung begeht, wird wegen einer Verfehlung von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen.

(2) Wenn die Tat nach Art und Auswirkung sowie der Schuld und der Persönlichkeit des Täters eine schwerwiegende Verletzung der Rechte des Geschädigten oder der Beziehungen zwischen den Menschen darstellt, wird der Täter mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft. Bei Verleumdung kann auf Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr erkannt werden.

(3) Wer die Tat in der Öffentlichkeit gegen einen Bürger wegen seiner staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit oder wegen seiner Zugehörigkeit zu einem staatlichen oder gesellschaftlichen Organ oder einer gesellschaftlichen Organisation begeht, wird mit Geldstrafe, Haftstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

1. Beleidigungen und Verleumdungen gemäß Abs. 1 sind **Verfehlungen**, die von den gesellschaftlichen Gerichten zu beraten und zu entscheiden sind (§ 3 der 1. DVO zum EGStGB/StPO, § 29 SchKO, § 37 KKO).

Die **Absätze 2 und 3** enthalten die Voraussetzungen, unter denen bei schwerwiegenden Beleidigungen und Verleumdungen die Tat zum **Vergehen** wird. Zur Abgrenzung der Verfehlungen von

den Vergehen (Abs. 2) vgl. § 3 Anm. 2 bis 4.

2. Der Umstand, daß sich der Täter schon einmal wegen einer Beleidigung oder Verleumdung, sei es als Verfehlung oder als Vergehen, vor einem gesellschaftlichen oder staatlichen Gericht zu verantworten hatte, schließt nicht aus, die neue Beleidigung als Verfehlung zu behandeln. Richtet sich jedoch die neue